

Bericht	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Umwelt, Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Schroeder 563 5533 563 8049 volker.schroeder@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.05.2003
Drucks.-Nr.:		VO/1452/03 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
14.05.2003 Umweltausschuss		Kenntnisnahme
Rodungsarbeiten Rangierbahn Vohwinkel		

Grund der Vorlage

Anfrage Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Umweltausschusses am 12.03.2003
 VO/122803 zur völligen Zerstörung des Reptilienlebensraumes „Rangierbahnhof Vohwinkel“

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird entgegengenommen.

Einverständnisse

Unterschrift

Bayer

Begründung

Am 29. Januar wurden der Geschäftsbereich 1.1 und das Ressort 103 vonseiten des ehrenamtlichen Naturschutzes und eines Gutachters, der im Auftrag der Stadt Wuppertal eine Reptilienkartierung durchgeführt hat, auf umfangreiche Rodungsarbeiten auf dem Bahngelände Vohwinkel hingewiesen.

Eine sofort durchgeführte Ortsbesichtigung bestätigte, dass weite Teile des Bahngeländes von der westlichen Stadtgrenze bis zur „Lange Brücke“ gerodet worden sind, Abbruchmaterial und Abfall zusammengeschoben und teilweise einplanert worden sind.

Eine seinerzeitige erste rechtliche Prüfung ergab, dass

- die Rodungsarbeiten außerhalb der Sperrfrist des § 64 Abs. 1 Landschaftsgesetz LG NW durchgeführt und fortgesetzt und vom Eigentümer im Hinblick auf die mit der Stadt verhandelten Verträge veranlasst worden sind,
- das Bahngelände noch nicht entwidmet worden ist,
- eine Eigentumsübertragung an die Stadt Wuppertal noch nicht stattgefunden hat (voraussichtlich Ende 2003)
- ein Eingriff im Sinne des § 4 ff Landschaftsgesetz LG NW unter der Maßgabe, dass es sich noch um planfestgestelltes Gelände handelt, zu überprüfen ist.

Zur Frage der Zuständigkeit für eine Verfolgung der Verstöße hat die Rechtsabteilung folgendes ausgeführt:

Auch die DB ist als Träger öffentlicher Funktionen bei ihrer Tätigkeit an die allgemeinen Gesetze gebunden. Deren Einhaltung überwacht aber nicht die allgemeine Ordnungsbehörde, also die Stadt Wuppertal, sondern nach der Sondervorschrift des § 4 II AEG das Eisenbahnbundesamt.

Grund hierfür ist, dass alle Verwaltungsträger letztlich dieselbe Staatsgewalt ausüben, die nur nach Aufgabenbereichen auf verschiedene Träger und Behörden aufgeteilt ist. Der jeweilige allein zuständige Verwaltungsträger hat als „Annex“ (Anhang) selber Störungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu ahnden.

Nur wenn der eigentlich zuständige Hoheitsträger zur Gefahrenabwehr nicht in der Lage ist, eine besondere gesetzliche Ermächtigung für einen anderen Hoheitsträger besteht oder Gefahr im Verzug vorliegt, kann eine an sich unzuständige allgemeine Ordnungsbehörde wie z.B. die Stadt Wuppertal einschreiten. Dieser Fall liegt hier allerdings nicht vor.

Demzufolge ist eine Zuständigkeit der unteren Landschaftsbehörde nicht gegeben. Auf Grundlage dieser rechtlichen Beurteilung kann die o.g. Anfrage wie folgt beantwortet werden:

Frage 1.: *Ist der Verwaltung bekannt, dass es sich bei der o.g. Rangierflächen um ein Reptilienbiotop mit besonders geschützten Tierarten wie z.B. dem Schwalbenschwanz und der Zauneidechse handelte? Und ist weiterhin bekannt, dass die Zauneidechse erst kürzlich in der „Roten Liste“ hochgestuft wurde wegen ihrer außerordentlichen Seltenheit?*

Antwort:

Dieser Sachverhalt ist dem Ressort 103 aufgrund der Reptilienkartierung bekannt.

Frage 2.: *Wurde eine Genehmigung für die Zerstörung des Reptilienlebensraumes beantragt?*

Antwort:

Es wurde weder eine Genehmigung beantragt noch ausgesprochen.

Frage 3.: *Ist diese erteilt worden? Wenn ja: aus welchem Grund und auf welcher rechtlichen Grundlage? Wenn nein: Wie beurteilt die Verwaltung diesen*

Vorgang?

Antwort:

Eine Genehmigung ist nicht erteilt worden. Bezüglich rechtlichen Würdigung wird auf das Prüfergebnis der Rechtsabteilung verwiesen.

Frage 4.: *Welche Ausgleichsmaßnahmen sind geplant worden?*

Antwort:

Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der Stadt Wuppertal können
keine

Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden, die sich auf diesen Sachverhalt beziehen. Im Bauleitplanverfahren für diesen Bereich werden entsprechend der Berücksichtigung der Umweltbelange Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Frage 5.: *Ist die Wiederherstellung der Fläche westlich der Straße „Zur Linde“, die ursprünglich erhalten bleiben sollte, geplant?*

Antwort:

Ob und welche Maßnahmen auf der westlichen Fläche geplant werden können, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit Ressort 101 abgestimmt.